

## **Hinweise zu den Anforderungen der Fischereilichen Lokalen Aktionsgruppe (FLAG)**

Diese Hinweise basieren auf Art. 31 – 34 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 einschließlich eventueller delegierter Rechtsakte in der jeweils gültigen Fassung und enthalten die wesentlichen Anforderungen an eine FLAG. Diese Anforderungen sind von der FLAG während der gesamten Förderperiode einzuhalten:

### **1. Organisation und Arbeitsweise einer FLAG**

Die FLAG kann eine rechtlich konstituierte Organisationsform wählen oder einen Vertreter der Gruppe als administrative Leitung bestimmen.

Sie besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Mitarbeit und Mitgliedschaft in der FLAG stehen allen interessierten juristischen und natürlichen Personen offen, die die Entwicklung des Gebiets im Sinne der LES unterstützen (inklusive Charakter der FLAG).

Die Arbeitsabläufe, Aufgaben, Strukturen und Zuständigkeiten der FLAG sind transparent und verbindlich geregelt (z. B. über eine Satzung/Geschäftsordnung).

Weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe dürfen die Entscheidungsfindung kontrollieren (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe). Auf eine eindeutige Zuordnung jedes Mitglieds der FLAG zu einer Interessengruppe ist zu achten.

Sofern eine gemeinsame Gruppe mit LEADER besteht, ist hinsichtlich des Entscheidungsgremiums auf die maßgebliche Vertretung des Fischerei-/Aquakultursektors zu achten.

Die FLAG legt Regeln für das Projektauswahlverfahren fest und führt dieses ordnungsgemäß durch. Es kann auch ein eigenes Entscheidungsgremium gewählt werden, das diese Aufgabe übernimmt. Dabei ist auf die o. g. Bestimmungen zur Stimmrechtsverteilung zu achten.

### **2. Hinweise zur Zusammensetzung einer FLAG**

Zu öffentlichen Behörden gehören:

- Landräte, Bürgermeister und deren erste Vertreter
- Regierungspräsidenten, Bezirkstagspräsidenten und deren erste Vertreter
- Öffentliche Behörden i.S. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, z. B. Gemeinde, Landratsamt, Regierung, Fachbehörden (Fachbehörden in FLAG nur als Fachbeirat o. ä., nicht als stimmberechtigte FLAG-Mitglieder)

Zu den Wirtschafts- und Sozialpartnern gehören z. B.:

- Vereine und Verbände
- Sparkasse, Banken, Stiftungen
- Kirchen, BBV
- Unternehmen, Privatpersonen
- Museumszweckverbände, Tourismuszweckverbände
- Naturparke, Kreisjugendring

### **3. Aufgaben der FLAG und der FLAG-Leitung**

Erarbeitung und Umsetzung der LES in ihrem Gebiet

Durchführung des Projektauswahlverfahrens für EMFAF-Projekte zur Umsetzung der LES und Einhaltung der hierfür erforderlichen Regeln

Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LES (Monitoring-Aktivitäten)

Planung und Durchführung von Evaluierungstätigkeiten

Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in ihrem Gebiet

Öffentlichkeitsarbeit (inkl. Internetauftritt) und FLAG-Außendarstellung

Unterstützung lokaler Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten sowie bei der Antragstellung

Impulsgebung für Projekte zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie

Impulsgebung für Innovationen und Investitionen zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels

Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen FLAG, LAG (insbesondere aus dem eigenen FLAG-Gebiet) sowie nationalen und EU-weiten Netzwerken

## 4. Projektauswahlverfahren der FLAG

### 4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Verbindlich festgelegte Regeln der FLAG für die Projektauswahl, die transparent und nicht diskriminierend sind.

Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gem. Nr. 4.4.

Möglichkeit für den Projektträger, Einwendungen bei der FLAG gegen die Auswahlentscheidung zu erheben.

Regelungen zur Möglichkeit eines schriftlichen Auswahlverfahrens

„Checkliste Projektauswahlkriterien“ der FLAG mit Bewertungsmatrix und Punktesystem, die sicherstellt, dass das Projektauswahlverfahren zu einem eindeutigen und nachvollziehbar dokumentierten Ergebnis führt.

Entscheidende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projektauswahl ist zudem, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung im Projektauswahlverfahren weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).

### 4.2 Anforderungen an die Kriterien

Folgende Projektauswahlkriterien sind verpflichtend anzuwenden: Bewertung

- des Beitrags zur Förderung des sozialen Wohlstands oder der Verbesserung der Lebensqualität,
- des Beitrags zur Stärkung und Nutzung des Umweltvermögens,
- des Beitrags zu Ressourcenschutz und Energieeffizienz einschließlich der Auswirkungen auf den Klimawandel,
- des Beitrags zur Erhöhung der Wertschöpfung und Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe,
- des Beitrags für lebenslanges Lernen, des Austauschs, der Vernetzung im Fischerei- und Aquakultursektor,
- des innovativen Ansatzes des Projekts.

Von der FLAG können weitere Projektauswahlkriterien festgelegt werden.

Erstellung einer „Checkliste Projektauswahlkriterien“ der FLAG mit Bewertungsmatrix:

- Vergabe von Punkten für jedes Auswahlkriterium mit Begründung für die jeweils vergebene Punktzahl (Bewertung der Höhe des Beitrags zu den Entwicklungszielen anhand der betroffenen Handlungsziele; jedes Projekt muss mindestens zu einem Handlungsziel messbar beitragen),
- Bildung der Gesamtpunktzahl aus Summe der Einzelpunktzahlen (Beitrag eines Projekts zu mehreren Zielen führt zu höherer Punktzahl),
- Festlegung einer Mindestpunktzahl, die für EMFAF-Förderung erreicht werden muss.

Die Regeln und Kriterien für das Projektauswahlverfahren der FLAG sind ein wesentlicher Bestandteil der LES und können nur durch Beschluss der FLAG -Mitgliederversammlung ergänzt, angepasst, aktualisiert etc. werden.

Die regelgerechte Durchführung des Projektauswahlverfahrens ist eine wesentliche Voraussetzung sowohl für den Status als anerkannte FLAG als auch für die Förderfähigkeit der einzelnen Projekte. Sie wird für jedes Projekt in der Stellungnahme der FLAG dokumentiert.

### **4.3 Ausschlusskriterien und Begrenzungen der Fördersumme**

Um dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im FLAG-Gebiet Rechnung zu tragen, ist die Formulierung von Ausschlusskriterien sinnvoll.

Die Fördersätze richten sich nach der bayerischen EMFAF-Förderrichtlinie, auf die die FLAG in ihrer LES verweist. Zudem kann die FLAG hinsichtlich der Förderhöhe Begrenzungen für bestimmte Projektarten oder eine generelle Obergrenze für den Zuschuss pro Projekt festlegen.

### **4.4 Vermeidung von Interessenkonflikten**

Beim Projektauswahlverfahren sind Interessenkonflikte zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erstellung eines Bewertungsvorschlags durch das FLAG-Management. Dabei gelten folgende Anforderungen / Regelungen:

- In Satzung oder Geschäftsordnung der FLAG ist eine Festlegung erforderlich, dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind, wenn eine persönliche Beteiligung vorliegt.
- Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung einem Mitglied des Entscheidungsgremiums bzw. des FLAG-Managements selbst, einem Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Dies gilt u. a. auch für Bürgermeister bei Antragstellung ihrer Gemeinde, Vereinsvorsitzende bei Antragstellung ihres Vereins, etc.
- Bei Kooperationsprojekten gelten der Antragsteller und die in der Kooperationsvereinbarung genannten finanziell und inhaltlich beteiligten Projektpartner als persönlich beteiligt.
- Wenn die FLAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das FLAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, keinen Interessenkonflikt dar.
- Der Ausschluss von Interessenkonflikten ist für jede Projektauswahlentscheidung zu dokumentieren.